

Satzung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen: "Freundeskreis der städtischen Kindertageseinrichtung Antoniusstraße Kempen e. V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Kempen.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kindergartenjahr, und zwar vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen durch ideelle und materielle Förderung dieses Kindergartens.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Gemeinschaft zwischen den Erziehungsberechtigten und den Organen des Kindergartens zu fördern, die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen (Erzieherinnen, Kindergartenleitung und Elternvertretern) zu pflegen, sowie die Erziehungs- und Bildungsarbeit des Kindergartens materiell und ideell zu unterstützen.

Dieses umfasst insbesondere:

- a) Förderung der Gemeinschaft und Kooperation zwischen den Erziehungsberechtigten, Erziehern, der Kindergartenleitung, des Elternrates und der Kindergartenkinder.
 - b) Mittel bereitzustellen, für die Ausgestaltung der Einrichtung und aktive Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen des Kindergartens.
 - c) Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereines in der Öffentlichkeit.
 - d) Ergänzungen
3. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
 4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereines, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft (Aufnahme, Kündigung, Ausschluss)

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages schriftlich verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Die erlischt automatisch, wenn vom Mitglied kein Kind mehr in der Einrichtung betreut wird, es sein denn, man bekundet den Fortbestand der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Kündigung
 - c) durch Ausschluss
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) wenn es für zwei aufeinander folgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.

§ 5

Beitrag

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist;
 - a) der Mindestbeitrag für ein Elternteil beträgt jährlich 10,- €
 - b) der Mindestbeitrag für Paare beträgt jährlich 15,- €
 - c) der Beitrag ist unaufgefordert zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
2. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
3. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des §2 erfolgen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder einzelne Mitglieder;
 - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und Bestellung von Rechnungsprüfern;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Änderung der Satzung;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der Anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 8

Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins bilden soll, und die Zeit bestimmt der Vorstand.
2. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, mit Angaben zur Tagesordnung, eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand beantragt haben.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
7. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten. Diese wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Geschäftsführer,
 - d) 1. Beisitzer,
 - e) 2. Beisitzer.
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; der 2. Vorsitzende darf nur davon Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und dies angezeigt hat. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Jedes Jahr, bezugnehmend auf das Geschäftsjahr, scheidet ein Teil der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter b. und d. Aufgeführten, die somit für ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
3. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
6. Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

§ 11

Der Schriftführer

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer. Er erledigt alle schriftlichen anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll.
Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält den Kontakt mit der örtlichen Presse.
Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden.
Dies erfordert den Beschluss des Vorstandes.

§ 12

Geschäftsführer

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Geschäftsführer geführt.
2. Der Geschäftsführer hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres ge-

wählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

4. Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterzeichnet. Diese Personen sind:
1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, und /oder der Geschäftsführer.
5. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für den Eingang und Überprüfung der Beiträge.

§ 13

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an den Elternrat der Städtischen Tageseinrichtung Antoniusstraße, zu treuen Händen des Vorsitzenden des Elternrates mit der Auflage, es zur Förderung des Kindergartens - innerhalb eines Geschäftsjahres nach Auflösung - zu verwenden.